



Forschungs- und Entwicklungskosten nach neuem Rechnungslegungsrecht

Sind diese Kosten als Aufwände oder als Aktiven zu erfassen?

LUKAS MÜLLER



MARKUS MÜHLEMANN

Das neue Recht hat keine konkrete Regel zur Rechnungslegung von Forschungs- und Entwicklungskosten (F&E-Kosten). Zwar enthält Art. 959 Abs. 2 OR die allgemeinen Bilanzansatzkriterien, doch für ein komplexes Thema wie F&E liefert diese Bestimmung kaum Anhaltspunkte. Insbesondere der nach Art. 959 Abs. 2 OR notwendige Nachweis des wahrscheinlichen Mittelzuflusses bereitet bei der Aktivierung von F&E-Kosten Schwierigkeiten. Basierend auf der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung und den International Financial Reporting Standards, welche diese Thematik sehr ausführlich regeln, formulieren die Autoren ein Konzept für die Rechnungslegung der F&E-Kosten nach OR: Erstens, Forschungskosten sind als Aufwand zu erfassen, sobald sie anfallen. Zweitens, Entwicklungskosten sollen als immaterielle Vermögenswerte aktiviert und anschliessend über die geplante Lebensdauer systematisch abgeschrieben werden. Zusätzlich sind im Anhang (und für grössere Unternehmen auch im Lagebericht) ergänzende Angaben, wie etwa zur Lebensdauer, Abschreibungsmethode oder kumulierte Abschreibungsbeträge, zu den immateriellen Vermögenswerten anzugeben.

Le nouveau droit ne prévoit pas de règle concrète sur la comptabilisation des frais de recherche et de développement (frais R&D). L'art. 959 al. 2 CO énumère certes les critères généraux de comptabilisation, mais cette disposition ne donne que peu d'indications pour un sujet aussi complexe que la R&D. En particulier, la preuve d'un flux probable d'avantages économiques présente des difficultés lors de l'inscription des frais R&D. En se basant sur la recherche en matière économique et les International Financial Reporting Standards, qui règlent cette question de façon très détaillée, les auteurs formulent un concept pour la comptabilité des frais R&D selon le CO : premièrement, les coûts de recherche doivent être comptabilisés en charges au moment où ils sont encourus. Deuxièmement, les frais de développement doivent être inscrits au bilan comme immobilisations incorporelles, pour être ensuite amortis systématiquement sur la durée de vie prévue. L'annexe (et pour les plus grandes entreprises, le rapport de gestion) doit en outre fournir des indications complémentaires sur les immobilisations incorporelles, notamment en ce qui concerne la durée de vie, la méthode d'amortissement ou le cumul des amortissements.

Inhaltsübersicht

- I. Problemstellung
- II. F&E-Kosten als Aktiven oder Aufwand erfassen?
- III. Ökonomische Erwägungen zur Auslegung des Rechts
 1. Verbindung von Rechnungslegungs- und Gesellschaftsrecht
 2. Prinzipal-Agenten-Problem
 3. Transparenz dank Erfassung in der Bilanz
 4. F&E-Kosten und ihre Verbindung zur Management-Entschädigung
 5. Über das Gesetz hinausgehende, freiwillige Offenlegung
- IV. Auslegung mit Hilfe eines anerkannten Standards zur Rechnungslegung
 1. Anerkannte Standards zur Auslegung des Obligationenrechts
 2. IFRS
 - 2.1. Selbsterstellte immaterielle Vermögenswerte: Forschung oder Entwicklung?
 - 2.2. Erstbewertung
 - 2.3. Folgebewertung
 - 2.4. Offenlegung
- V. Rechnungslegung nach Obligationenrecht
 1. Definition des Vermögenswertes
 2. Wahrscheinlichkeit des Mittelzuflusses als Knacknuss
 3. Erstbewertung

4. Folgebewertung
5. Offenlegung
- VI. Fazit

I. Problemstellung

Die Schweiz hat viele in der Forschung und Entwicklung (F&E) erfolgreiche Unternehmen hervorgebracht¹; insbesondere Pharma-, Chemie-, Software-, Banking- und Technologie-Unternehmen investieren einen signifikanten Anteil ihrer Ressourcen in die F&E². So weist etwa die nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) bilanzierende Novartis AG in ihrer Konzernrechnung 2012 etwas mehr als neun Milliarden US\$ Aufwand für Forschung aus, dies bei einem Nettoumsatz von ca. 57 Milliarden US\$; ungefähr die Hälfte der ca. 124 Milliarden US\$, der in ihrer Konzernbilanz aktivierten Vermögenswerte besteht aus immateriellen Vermögenswerten

LUKAS MÜLLER, Dr. oec. HSG, lic. iur., MA UZH, LL.M., ist Habilitand und wissenschaftlicher Mitarbeiter am Universitären Forschungsschwerpunkt «Finanzmarktregulierung» der Universität Zürich; Website: <<http://www.ssrn.com/author=1337235>>. MARKUS MÜHLEMANN, MA UZH, ist Doktorand an der Universität St. Gallen und Mitarbeiter bei Bär & Karrer AG, Zürich.

¹ Vgl. DANIEL LEDERMAN/WILLIAM F. MALONEY, R&D and Development (April 2003), World Bank Policy Research Working Paper No. 3024, <<http://ssrn.com/abstract=402480>>, 8 und 29.

² Vgl. PETER LEIBFRIED/STEFAN PFANZELT, Praxis der Bilanzierung von Forschungs- und Entwicklungskosten gemäss IAS/IFRS, KoR 4 (2004) 491 ff.

und Goodwill³. Diese Fakten weisen auf die Bedeutung von Investitionen in immaterielle Vermögenswerte wie F&E hin. Umso mehr erstaunt es, dass im neuen Rechnungslegungsrecht, das am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist, keine konkrete Regelung zu den immateriellen Vermögenswerten, insbesondere zur Verbuchung von F&E-Kosten, vorhanden ist.

Dieser Aufsatz formuliert eine Empfehlung, wie F&E-Kosten nach neuem Recht buchhalterisch zu behandeln und offenzulegen sind, und will damit zur Verbesserung der Qualität der Rechnungslegung beitragen.

II. F&E-Kosten als Aktiven oder Aufwand erfassen?

Die meisten Rechnungslegungsstandards unterscheiden bei der Verbuchung der F&E-Kosten danach, ob ein Vermögenswert selbst geschaffen (originär) oder ob er von Dritten (derivativ) erworben wurde⁴. Derivativ erworbene Ressourcen sind in der Regel unproblematisch, da diese schon einen ersten Markttest überstanden haben und die Anschaffungskosten verlässlich messbar sind. Bei originärem Erwerb erfolgte bisher noch kein Markttest, weshalb die meisten Standards in diesem Fall strengere Anforderungen verlangen, damit ein Vermögenswert aktiviert werden kann⁵.

Die Konsequenzen der Behandlung als Aufwand oder als Aktiven lassen sich mit einem Beispiel anhand der fiktiven «Innovation AG» zeigen⁶. Hier hat die Innovation AG bis Ende 2012 drei Millionen Franken in ein F&E-Projekt investiert. Das Projekt erreicht Anfang 2013 Marktreife. Dieses Projekt wird anschliessend für 5 Millionen Franken an die Bedürfnisse des Marktes angepasst. Aus dem F&E-Projekt erzielt das Unternehmen fünf Jahre lang einen Nutzen. Abbildung 1 zeigt die Ausgangslage der beiden Regimes.

Abbildung 1: Erstbewertung: Bilanzen am 31.12.2013⁷

Bilanz: F&E als Aufwand erfasst				Bilanz: F&E als Aktivum erfasst			
Bank	1'000	Aktienkapital	10'000	Bank	1'000	Aktienkapital	10'000
		Verlustvortrag	-3'000	F&E	5'000	Verlustvortrag	-3'000
		Verlust	-6'000			Verlust	-1'000
	1'000		1'000		6'000		6'000

Für die Folgebewertung der Aktiven gibt es verschiedene Modelle⁸. Der Einfachheit halber erfolgt hier eine lineare Abschreibung über die gesamte Lebensdauer (vgl. Abbildung 2)⁹. Da das F&E-Aktivum nur fünf Jahre lang gleichmässig Nutzen generieren wird, erfolgt die Abschreibung linear über fünf Jahre.

Abbildung 2: Folgebewertung: Bilanzen und Erfolgsrechnung am 31.12.2014

Bilanz: F&E als Aufwand erfasst				Bilanz: F&E als Aktivum erfasst			
Bank	2'500	Aktienkapital	10'000	Bank	2'500	Aktienkapital	10'000
		Verlustvortrag	-9'000	F&E	4'000	Verlustvortrag	-4'000
		Verlust	-1'500			Verlust	500
	2'500		2'500		6'500		6'500
Erfolgsrechnung: F&E als Aufwand erfasst				Erfolgsrechnung: F&E als Aktivum erfasst			
Gewinn	1'500	Umsatz	1'500	Abschreibung	1'000	Umsatz	1'500
				Gewinn	500		
	1'500		1'500		1'500		1'500

Aus Sicht der Bilanz und der Erfolgsrechnung ergibt sich für die Innovation AG, sobald ihr F&E-Projekt marktreif wird (d.h. am 31.12.2013), folgendes Bild: Falls F&E-Kosten zu aktivieren sind, resultieren anfänglich ein höherer Gewinn und eine höhere Bilanzsumme, als dies bei der sofortigen Erfassung als Aufwand der Fall ist. In der Folgebewertung gleichen sich die Bilanz- und Erfolgsrechnungen der beiden Regimes an, da bei der erfolgswirksamen Ersterfassung des F&E der Gewinn in der Folgebewertung höher ist, weil keine Abschreibung des F&E-Vermögenswertes erfolgt. Sobald dieses Aktivum abgeschrieben ist, weisen beide Bilanzen und Erfolgsrechnungen *ceteris paribus* dieselben Schlussbestände

³ Vgl. Geschäftsbericht 2012 der Novartis Gruppe, Basel 2013, 198 ff.

⁴ Vgl. BERNHARD PELLENS/ROLF UWE FÜLBIER/JOACHIM GASSEN/THORSTEN SELLHORN, Internationale Rechnungslegung, 8. A., Stuttgart 2011, 312 ff. und 331 ff.

⁵ Vgl. BRUNO MCKENZIE ET AL., Wiley IFRS 2013: Interpretation and Application of International Financial Reporting Standards, Hoboken, NJ 2013, 199 ff.

⁶ Das Beispiel stammt ursprünglich aus PETER LEIBFRIED/INGO WEBER, Bilanzierung nach IAS/IFRS, Ein Praxisleitfaden für die Umstellung, mit Fallbeispielen und Checklisten, Wiesbaden 2003, 206 f.; ausführlich: LUKAS MÜLLER, Sanierungsfusion und Rechnungslegung, Unter besonderer Berücksichtigung der Forschungs- und Entwicklungskosten, Diss. oec. St. Gallen, Zürich/St. Gallen 2008, 5 ff.

⁷ Alle Zahlen in Tausendereinheiten.

⁸ Vgl. IAS 38.74 ff.; IAS 38.111; vgl. nachstehend Abschnitt IV.2.3.

⁹ Vgl. IAS 38.97 ff.

bzw. Saldi auf. Der Unterschied ist jedoch, dass bei der Variante mit aktiviertem F&E nicht nur bei der Erstbewertung die Rechnungslegung dem Adressaten Informationen vermittelt, sondern auch in der Folgebewertung, wenn der Vermögenswert in der Bilanz verbleibt oder allenfalls erfolgswirksam abgeschrieben wird. Das heisst auch, dass somit die Gewinne mit der linearen Abschreibung, über die fünf Jahre betrachtet, weniger volatil sind als bei der erfolgswirksamen Erstbewertung der F&E-Kosten. Weniger Gewinnvolatilität bedeutet auch verlässlichere Prognosen und damit weniger Risiko. Bei grösserem Risiko erwarten die Investoren höhere Renditen auf dem zur Verfügung gestellten Kapital, was in einem tieferen Unternehmenswert resultiert. Umgekehrt gesprochen heisst das, dass durch die angemessene Bilanzierungsmethode die Gewinnvolatilität reduziert und damit der Unternehmenswert maximiert werden könnte¹⁰.

Falls sich in der Folgebewertung herausstellt, dass das F&E-Projekt die Erwartungen signifikant enttäuschen wird, ist dieser Umstand nur dann im Jahresabschluss zu erkennen, wenn das Projekt ursprünglich in der Bilanz als Vermögenswert angesetzt wurde. Bei der erfolgswirksamen Buchungsvariante fehlt diese Information in der Folgebewertung, da gar keine Abwertung des Aktivums mehr erfolgen kann.

III. Ökonomische Erwägungen zur Auslegung des Rechts

Mangels einer klaren gesetzlichen Vorgabe ist zunächst zu zeigen, welche Methode aus Sicht der Rechnungsforschung für das schweizerische Recht zu bevorzugen ist.

1. Verbindung von Rechnungslegungs- und Gesellschaftsrecht

Bekanntermassen ist das Rechnungslegungsrecht die «Schlüsseldisziplin zum Verständnis gesellschaftsrechtlicher Normen»¹¹ und für die Darstellung der wirtschaftlichen Lage eines Unternehmens ist die Rechnungslegung ein unverzichtbares Instrument¹². Eine zentrale Rolle neh-

men hierbei die Aktivierungs- und Bewertungsvorschriften ein. Die Gläubiger sollen nicht durch gesellschaftsinterne Vorgänge gegenüber den Aktionären und dem Management benachteiligt werden¹³. Damit unterscheidet sich das OR von internationalen Standards, die primär Investoren für ihre Investitionsentscheidung nützliche Informationen zur Verfügung stellen sollen und weniger auf den Gläubigerschutz setzen¹⁴.

Vereinzelt wurde die Befürchtung geäussert, dass ein allzu aktivierungsfreundliches F&E-Kostenregime die Gläubiger schädigen könnte¹⁵. Diese Befürchtung mag zutreffen, sofern unkritisch alle F&E-Kosten aktiviert werden, selbst wenn nichts Nützliches entwickelt wird. Sofern wertlose F&E-Kosten als Aktiven in der Bilanz statt als Aufwände in der Erfolgsrechnung erfasst werden, wird damit der Gewinn kurzfristig zu hoch ausgewiesen. Damit wird das Kapital unter Umständen zu wenig geschützt. Falls nun diese Gewinne in Form von Dividenden an die Aktionäre ausgeschüttet werden, obgleich sich der aus den Aktiven erwartete Nutzenzufluss gar nie realisieren wird, fehlen diese Mittel später der Unternehmung¹⁶.

2. Prinzipal-Agenten-Problem

Das Management, Arbeitnehmer und auch Investoren interessieren sich für Rechnungslegungsinformationen¹⁷. Ohne diese Informationen tritt laut Theorie, insbesondere zulasten der Investoren, verstärkt ein Prinzipal-Agent-Problem auf: Das ist der Fall, wenn (1) der «Eigentümer»

¹⁰ Vgl. z.B. WILLIAM F. SHARPE, Capital Asset Prices: A Theory of Market Equilibrium Under Conditions of Risk, *Journal of Finance* 19 (1964) 425 ff.; EUGENE F. FAMA/KENNETH FRENCH, The Cross-Section of Expected Stock Returns, *Journal of Finance* 47 (1992) 427 ff.

¹¹ Vgl. LUKAS HANDSCHIN, Rechnungslegung im Gesellschaftsrecht, Basel 2013, Überschrift von § 4.

¹² Vgl. PELLENS/FÜLBIER/GASSEN/SELLHORN (FN 4), 15 ff.

¹³ Vgl. HANDSCHIN (FN 11), N 111 ff.; LUKAS MÜLLER, Zur Sachübernahme: Funktion, Voraussetzungen, Rechtsfolgen bei Verletzung und Revisionsvorschlag, *AJP* 21 (2012) 1412 ff.; LUKAS MÜLLER, Die Sacheinlagefähigkeit von immateriellem Anlagevermögen und Goodwill im Lichte der internationalen Rechnungslegung, *GesKR* 3 (2008) 50 ff. m.w.Hw.

¹⁴ Vgl. IAS 1.9.

¹⁵ Vgl. JAKOB SCHRÖDER, F&E-Bilanzierung als Einflussfaktor der F&E-Freudigkeit, Diss. München, Betriebswirtschaftliche Studien, Rechnungs- und Finanzwesen, Organisation und Institution, Band 56, München 2001, 168 f.; ADOLF MOXTER, Immaterielle Anlagewerte im neuen Bilanzrecht, *BB* 34 (1979) 1102.

¹⁶ Vgl. SCHRÖDER (FN 15), 168 f. Allerdings handelt eine Unternehmung, die ihre Gewinne wider besseres Wissen zu hoch ausweist und damit ein falsches Gesamtbild der Buchführung zeichnet, mit kriminellen Motiven; vgl. *BGE* 132 IV 14, E. 8.1. In diesen Fällen ist das Versagen wohl nicht alleine bei der materiellen Ausgestaltung der Rechnungslegungsnormen zu suchen, sondern auch bei der Rechtsdurchsetzung.

¹⁷ Vgl. HANDSCHIN (FN 11), N 13 ff. Allerdings haben in einer Prinzipal-Agenten-Beziehung Gläubiger, Arbeitnehmer und Eigentümer gegenüber dem Management oft gerade nicht dieselben Interessen; vgl. THOMAS BERNDT, Wahrheits- und Fairnesskonzeptionen in der Rechnungslegung, Stuttgart 2005, 28.

bzw. Aktionär einer Unternehmung (Prinzipal) vertraglich die Verfügungsmacht über die Unternehmung an den Manager (Agent) überträgt, (2) zwischen dem Prinzipal und dem Agenten eine Informationsasymmetrie besteht und (3) der Agent – im Gegensatz zum Prinzipal – keine Residualansprüche¹⁸ hat¹⁹. Das führt dazu, dass der Prinzipal hauptsächlich an der Maximierung der Rendite aus seinem Investment interessiert ist, während der Agent primär seinen persönlichen Vorteil (z.B. hoher Lohn, luxuriöse Büroausstattung, Privatjet etc.) und erst in zweiter Linie eine möglichst gute Rendite für den Prinzipal erwirtschaften will, um z.B. nicht seine Stellung als Manager zu verlieren²⁰. Aus dem Prinzipal-Agenten-Problem resultieren Effizienzverluste zu Lasten des Prinzipals (*agency costs*)²¹. Demnach muss das Ziel sein, mit der Ausgestaltung der F&E-Rechnungslegungsregeln Transparenz zu schaffen, um die *agency costs* zu reduzieren²². Verbesserte Transparenz hat in der Summe geringere *agency costs* und vorteilhaftere Kapitalkosten für das Unternehmen zur Folge²³. Aus Kapitalmarktsicht ist hinzuzufügen, dass die Informationsasymmetrie Gelegenheiten für Insiderhandel schafft, da Manager gegenüber dem Markt kursrelevante F&E-Investitionsentscheide und -ergebnisse eher zum eigenen Vorteil ausnutzen können. Eine Aktivierung der F&E-Kosten reduziert die Informationsasymmetrie und damit auch die Anzahl solcher Gelegenheiten zum Insiderhandel²⁴.

¹⁸ Das ist was nach dem Begleichen aller Verbindlichkeiten am Ende den Eigenkapitalgebern übrig bleibt.

¹⁹ Vgl. MICHAEL C. JENSEN/WILLIAM H. MECKLING, Theory of the Firm: Managerial Behavior, Agency Costs and Ownership Structure, *Journal of Financial Economics* 4 (1976) 305 ff.; LUCIAN A. BEBCHUK, The Myth of the Shareholder Franchise, *Va. L. Rev.* 93 (2007) 679 ff.

²⁰ Vgl. EUGENE F. FAMA, Agency Problems and the Theory of the Firm, *Journal of Political Economy* 88 (1980) 288 ff.; a.M. MARTIN LIPTON/WILLIAM SAVITT, The Many Myths of Lucian Bebchuk, *Va. L. Rev.* 93 (2007) 733 ff.

²¹ Vgl. JENSEN/MECKLING (FN 19), 308 ff. Freilich ist die Rechnungslegung auch Teil der Überwachungskosten.

²² Prominente Gegner dieser Theorie monieren, dass in der Praxis keine überzeugenden Belege für die *agency costs* nachgewiesen werden können, dass die Prinzipal-Agenten-Theorie dahingehend zu kurz greife und dass Manager nicht so egoistisch seien, wie das in der Theorie überspitzt dargestellt werde; LIPTON/SAVITT (FN 20), 733, 751 ff.

²³ Vgl. PINGHSUN HUANG/YAN ZHANG, Does Enhanced Disclosure Really Reduce Agency Costs? Evidence from the Diversion of Corporate Resources, *The Accounting Review* 87 (2012) 199 ff., 219 ff.

²⁴ Vgl. DAVID ABOODY/BARUCH LEV, Information Asymmetry, R&D, and Insider Gains, *Journal of Finance* 55 (2000) 2747 ff.

3. Transparenz dank Erfassung in der Bilanz

Die F&E-Informationen sind insbesondere für die Rechnungslegungsadressaten von Technologie-, Chemie- oder Pharma-Unternehmungen nützlich. Es liegt auf der Hand, dass z.B. eine Pharma-Unternehmung in zwanzig Jahren nur dann gut dastehen wird, wenn sie auch in Zukunft – da z.B. der durch ein Patent geschaffene Monopolbereich zeitlich begrenzt ist oder ein Produkt veraltet – innovativ sein und neue Produkte lancieren kann, die ihr wiederum Wettbewerbsvorteile gegenüber der Konkurrenz generieren²⁵. Ziel soll es sein, auch in Zukunft die Konsumenten für sich zu gewinnen und Wettbewerbsvorteile auf bestehenden Märkten zu generieren oder gar komplett neue Märkte zu schaffen, sei es mit der Entwicklung von komplett neuen Produkten oder durch das Finden neuer Verwendungszwecke von schon bestehenden Produkten²⁶.

LEV/SOUGANNIS gelingt es nachzuweisen, dass die Aktivierung der F&E-Kosten (inkl. anschliessend erfolgender Abschreibung) den künftigen Unternehmenswert präziser abbildet, als wenn diese Kosten nur über die Erfolgsrechnung abgewickelt werden. Denn ohne die Aktivierung von F&E-Kosten, d.h. wenn alle F&E-Kosten ausschliesslich der Erfolgsrechnung belastet werden, ist es für Investoren anspruchsvoller, die künftigen Renditen zu prognostizieren²⁷. Nach dieser Studie werden Unternehmen, die im Vergleich zum Markt intensiver in der F&E aktiv sind, vom Markt eher falsch bewertet, als dies bei mit F&E zurückhaltenden Unternehmen der Fall ist²⁸. Dies kann deshalb zu unangemessenen Risikoaufschlägen bei der Kapitalbeschaffung führen.

GLEASON/KLOCK zeigen die Relevanz von F&E-Kosten in ihrer Studie anhand des *Tobin's q*, d.h. mit dem Verhältnis von der Marktkapitalisierung einer Unternehmung plus ihrer Verbindlichkeiten zu den Wiederbeschaffungskosten ihrer physischen Vermögenswerte²⁹. Ihre Theorie

²⁵ Vgl. COIMBATORE KRISHNARAO PRAHALAD/GARY HAMEL, The Core Competence of the Corporation, *Harv. Bus. Rev.* 68 (1990) 79 ff., 87 ff.

²⁶ Beispielsweise kann ein Kühlschrank in arktischen Gegenden dazu dienen, Nahrungsmittel vor dem Einfrieren zu bewahren. Laut DRUCKER handelt es sich hier auch um Innovation, da der Kühlschrank einen neuen Verwendungszweck erhält; vgl. PETER F. DRUCKER, *The Essential Drucker*, New York, NY 2008, 22 ff.

²⁷ Vgl. BARUCH LEV/THEODORE SOUGIANNIS, The Capitalization, Amortization, and Value-relevance of R&D, *Journal of Accounting and Economics* 21 (1996) 107 ff., 130 ff.

²⁸ Vgl. LEV/SOUGIANNIS (FN 27), 107 ff., 133.

²⁹ Vgl. JAMES TOBIN, A General Equilibrium Approach to Monetary Theory, *Journal of Money, Credit, and Banking* 1 (1969) 21. Ein *Tobin's q* grösser als eins bedeutet, dass der Unternehmenswert ei-

ist, dass je grösser der Unterschied zwischen der Marktkapitalisierung (plus Verbindlichkeiten) und der Wiederbeschaffungskosten der physischen Vermögenwerte ist, desto ungenauer (und damit unsicherer) sind die offengelegten Informationen. Aus Sicht des Bilanzadressaten ist es nützlicher, wenn der Marktwert nachvollziehbar in der Bilanz dargestellt ist. Mit einer einfachen Regressionsanalyse (*simple linear regression analysis*)³⁰ untersuchen GLEASON/KLOCK den Einfluss der F&E-Kosten auf *Tobin's q*, indem sie in ihrer Studie die als Aufwand oder als Aktivum erfassten F&E-Kosten gleich wie physische Vermögenwerte behandeln. Obwohl die Autoren die geringe (jedoch vorhandene) Aussagekraft ihres Regressionsmodells selbst zugeben³¹, bestätigen ihre Resultate immerhin den bisherigen Stand der Forschung. Demnach lässt sich der Marktwert eines Unternehmens ökonomisch besser erklären, sofern ein Aktivierungsgebot für F&E-Kosten in Kraft ist³². Allerdings ist nicht auszuschliessen, dass weitere (in dieser Studie unbeobachtete) Einflussfaktoren die beobachteten Unternehmenswerte auch beeinflusst haben könnten. Unter anderem haben die Grösse und auch das Alter einer Unternehmung, ihr Erfahrungsschatz mit F&E-Projekten oder allgemein auch die Wettbewerbsfähigkeit eines Industriezweiges einen erheblichen Einfluss auf die ökonomische Aussagekraft von F&E-Kosten³³. Weiter fanden GLEASON/KLOCK heraus, dass Werbeausgaben auch einen Teil des *Tobin's q* erklären und damit unternehmenswertrelevant sind; obschon dies weniger stark als bei F&E-Kosten der Fall ist³⁴. Werbeausgaben haben allerdings – im Gegensatz zu F&E – nur auf kurze Frist einen nachweisbaren Nutzen³⁵. Entsprechend handelt es sich um einen regulären Aufwandsposten ohne langfristiges ökonomisches Nutzenpotential, der grundsätzlich nicht zu aktivieren ist³⁶.

4. F&E-Kosten und ihre Verbindung zur Management-Entschädigung

Die Effekte der Regulierung auf das Verhalten und die Anreizstruktur der Entscheidungsträger sind zu berücksichtigen, sofern die leistungsabhängige Vergütung von Rechnungslegungsinformationen abhängig ist: Problematisch ist dies vor allem, wenn die Führungsspitze einer Unternehmung weniger lang an der Macht bleibt, als der F&E-Zyklus und die Lebensdauer eines Produkts dauern. Bei neu zu entwickelnden pharmazeutischen Produkten dauert es regelmässig mindestens ein Jahrzehnt, bis die investierten Ressourcen Netto-Geldzuflüsse generieren³⁷ – falls das F&E-Projekt überhaupt jemals Marktreife erlangt. In den Fällen mit langen F&E-Zyklen müsste ein Manager wohl sein eigenes Geschäftsergebnis zugunsten seiner Nachfolger schwächen, wenn er die Zukunftschancen der Unternehmung wahren will – ein Fall, der ohne entsprechende Berücksichtigung in den Vertragsverhältnissen und der Rechnungslegung rational betrachtet gar nicht (oder nicht optimal) eintreffen wird. DECHOW/SLOAN bestätigen mit ihrer empirischen Forschung, dass Führungskräfte in gewissen Fällen, insbesondere gegen Ende ihrer Anstellungsdauer, signifikant die als Aufwand erfassten F&E-Kosten (und damit künftige Ertragspotenziale) zu Gunsten der kurzfristigen Gewinne reduzieren³⁸. Dies ist hauptsächlich der Fall, wenn Führungskräfte leistungsabhängig entschädigt werden und die Leistungsmessung vom Gewinn abhängt³⁹. Immerhin lassen sich diese Effekte wohl vermindern, sofern ein Teil der Vergütung in Form von Aktienpaketen erfolgt, wobei diese mit einer mittel- oder längerfristigen Halteverpflichtung verbunden sein müssen⁴⁰. Damit lassen sich unvorteilhafte Anreize, die ein Rechnungslegungsregime setzen kann, immerhin entschärfen, wenn man sie kennt⁴¹.

ner Unternehmung grösser ist als ihre in der Bilanz aufgeführten Buchwerte der Aktiven. Ein hohes *Tobin's q* impliziert, dass das Management den Unternehmenswert gut maximiert.

³⁰ Mit einem *simple linear regression model* lässt sich der Zusammenhang von unabhängigen Variablen auf eine abhängige Variable untersuchen; JEFFREY M. WOOLDRIDGE, *Introductory Econometrics: A Modern Approach*, 4. A., Mason OH 2009, 21 ff. m.w.Hw.

³¹ Vgl. KATHERINE I. GLEASON/MARK KLOCK, *Intangible Capital in the Pharmaceutical and Chemical Industry*, *The Quarterly Review of Economics and Finance* 46 (2006) 300 ff., 308.

³² Vgl. GIORGIO BEHR/PETER LEIBFRIED, *Rechnungslegung in der New Economy*, ST 75 (2001) 1127 ff.

³³ Vgl. GLEASON/KLOCK (FN 31), 308–312.

³⁴ Vgl. GLEASON/KLOCK (FN 31), 300 ff., 312.

³⁵ Vgl. MCKENZIE ET AL. (FN 5), 205 f.

³⁶ Vgl. auch IAS 38.65 ff.

³⁷ Vgl. HENRY G. GRABOWSKI/JOHN M. VERNON, *Returns to R&D on New Drug Introductions in the 1980s*, *Journal of Health Economics* 13 (1994) 383 ff., 393 f.

³⁸ Vgl. PATRICIA M. DECHOW/RICHARD G. SLOAN, *Executive Incentives and the Horizon Problem: An Empirical Investigation*, *Journal of Accounting and Economics* 14 (1991) 51 ff.; ZHEN DENG/BARUCH LEV, *In-process R&D: To Capitalize or Expense?*, *Journal of Engineering and Technology Management* 23 (2006) 18 ff., 22.

³⁹ Vgl. DECHOW/SLOAN (FN 38), 51 ff.

⁴⁰ Vgl. LUCIAN A. BEBCHUK/JESSE FRIED, *Paying for Long-term Performance*, *U. Pa. L. Rev.* 158 (2010) 1935 ff.; VOLKER LAUX, *Stock Option Vesting Conditions, CEO Turnover, and Myopic Investment*, *Journal of Financial Economics* 106 (2012) 522; LUKAS MÜLLER, *Regulation of Say on Pay: Engineering Incentives for Executives and Directors*, *SZW* 83 (2011) 167 ff., 176 f.

⁴¹ Vgl. LAUX (FN 40), 513 ff.; SONALI HAZARIKA/JONATHAN M. KARPOFF/RAJARISHI NAHATA, *Internal Corporate Governance*,

5. Über das Gesetz hinausgehende, freiwillige Offenlegung

Wenn das Angebot⁴² an nützlicher Rechnungslegungsinformation die Nachfrage nicht befriedigen kann, dann werden die Marktkräfte dazu führen, dass Unternehmen freiwillig aussagekräftige Informationen offenlegen⁴³. Insbesondere Risikokapitalgeber verlangen mehr Transparenz in der Rechnungslegung, oft auch verbunden mit der Offenlegung von Businessplänen oder anderen Zukunftseinschätzungen des Managements⁴⁴. Die Empirie zeigt denn auch, dass die freiwillige Offenlegung die Kapitalkosten senken kann⁴⁵. Falls die Schweiz eine abweichende Praxis zur internationalen Rechnungslegung wählt, könnten sich Unternehmen gezwungen sehen, den Abschluss nicht nur nach OR, sondern zusätzlich auch nach IFRS (oder einem anderen aktivierungsfreundlichen Regime) offenzulegen, obschon der gleiche Sachverhalt nach dem einen Standard als Aufwand und im anderen Standard als Aktivum erfasst wird⁴⁶. Sofern den Marktkräften nicht gehorcht wird, werden rational handelnde Investoren wohl nur dann bereit sein, der Unternehmung Kapital zu geben, wenn sie eine Risikoprämie für die intransparente Bilanz erhalten⁴⁷. Für die Schweiz gibt es hierzu überzeugende Belege, dass eine über das Gesetz hinausgehende Offenlegung von relevanten Informationen die Kapitalkosten senken kann⁴⁸.

CEO Turnover, and Earnings Management, *Journal of Financial Economics* 104 (2012) 44 ff.; a.M. CHRIS S. ARMSTRONG ET AL., *The Relation between Equity Incentives and Misreporting: The Role of Risk-Taking Incentives*, *Journal of Financial Economics* 109 (2013) 327 ff.

⁴² Das heisst, die gesetzlich vorgegebenen Mindestanforderungen an die Rechnungslegung.

⁴³ Umgekehrt wird ein zu grosses gesetzlich Mindestangebot, welches die Nachfrage übersteigt, ineffizient bzw. zu teuer sein.

⁴⁴ Vgl. MIKE WRIGHT/KEN ROBBIE, *Venture Capitalists, Unquoted Equity Investment Appraisal and the Role of Accounting Information*, *Accounting & Business Research* 26 (1996) 153 ff., 167; GIORGIO BEHR, *Rechnungslegung und Bewertung in der New Economy: Adapted Discounted Cash Flow und Realoptionsbewertung als Modelle*, ST 74 (2000) 1121 ff.

⁴⁵ Vgl. CHRISTINE A. BOTOSAN, *Disclosure Level and the Cost of Equity Capital*, *The Accounting Review* 72 (1997) 323 ff.

⁴⁶ Die Alternative ist statt auf IFRS auf Swiss GAAP FER zu setzen, vgl. GIORGIO V. MÜLLER, *Georg Fischer verzichtet auf IFRS*, NZZ, 16. Mai 2013, 30.

⁴⁷ Vgl. DAVID C. BURGSTAHLER/LUZI HAIL/CHRISTIAN LEUZ, *The Importance of Reporting Incentives: Earnings Management in European and Private Public Firms*, *The Accounting Review* 81 (2006) 983 ff., 1011 ff.

⁴⁸ Vgl. LUZI HAIL, *The Impact of Voluntary Corporate Disclosures on the Ex-ante Cost of Capital for Swiss Firms*, *European Accounting Review* 11 (2002) 741 ff.; FLORIAN EUGSTER/ALEXANDER F. WAGNER, *When and How is Voluntary Disclosure Quality Reflec-*

IV. Auslegung mit Hilfe eines anerkannten Standards zur Rechnungslegung

1. Anerkannte Standards zur Auslegung des Obligationenrechts

Das neue Gesetz erinnert auf den ersten Blick, insbesondere was die Definitionen der Bilanzbestandteile betrifft, an das Rahmenkonzept der IFRS⁴⁹. Eine wichtige methodische Rolle bei der Gesetzesauslegung kommt den Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung zu; diese Grundsätze sind von der Praxis, der Lehre und der Rechtsprechung zu entwickeln⁵⁰. Laut Bundesgericht dient die Rechnungslegung primär der Selbstinformation des Unternehmens⁵¹, beruht auf dem Gedanken der Kapitalerhaltung und bildet Ansatzpunkt für die Verantwortlichkeit des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung gegenüber den Kapitalgebern⁵². Die vom Berufsstand entwickelten Standards sind laut Rechtsprechung für die europarechtskonforme Auslegung des Gesetzes und die Lückenfüllung beizuziehen; gemeint sind insbesondere die IFRS⁵³. Allerdings scheint das Bundesgericht die Be-

ted in Equity Prices? (February 28, 2012), *Swiss Finance Institute Research Paper No. 11–25*, <<http://ssrn.com/abstract=1879804>>, 22 ff.; ALEXANDER WAGNER, *Value Reporting in Switzerland*, in: Andreas Heinemann et al. (Hrsg.), *Kommunikation, Festschrift für Rolf H. Weber zum 60. Geburtstag*, Bern 2011, 363 ff.

⁴⁹ Doch im Vergleich zu den ausführlichen IFRS und den US GAAP, bei denen zusammen mit den Standards jeweils Interpretationshilfen und Implementationsvorgaben mitgeliefert wird, ist das neue Gesetz knapp formuliert; vgl. LUKAS MÜLLER, *Das Rahmenkonzept des Rechnungslegungsrechtsentwurfes*, SZW 80 (2008) 400 ff.

⁵⁰ Vgl. Art. 958 OR; BGE 133 III 457; vgl. LUKAS GLANZMANN, *Das neue Rechnungslegungsrecht*, SJZ 108 (2012) 208; HANDSCHIN (FN 11), N 295 ff.; ARTHUR MEIER-HAYOZ/PETER FORSTMOSER, *Schweizerisches Gesellschaftsrecht*, 11. A., Bern 2012, § 8 N 18 ff. Das Rahmenkonzept der IFRS enthält etwas ausführlicher die gleichen Themen wie sie im OR in den Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung erwähnt werden.

⁵¹ Dies im Gegensatz zu den IFRS, welche die Investorenoptik in den Vordergrund stellen; vgl. IAS 1.9.

⁵² Vgl. BGE 133 III 457.

⁵³ Vgl. BGE 136 II 88, E. 4. Ähnlich: EuGH, Urteil vom 7.1.2003 – C-306/99 Rz. 44, 77, 103 und 118; kritisch dazu THOMAS BERNDT, *BB-Kommentar: FG-Urteil zu «BIAO»: Heranziehung von IAS zur Auslegung der Jahresabschlussrichtlinie*, BB 59 (2004) 1220. Der Bundesrat betont in der Botschaft zum Entwurf des Aktien- und Rechnungslegungsrechts explizit das Ziel, sich an das Recht der Europäischen Union anzunähern; vgl. Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht und Rechnungslegungsrecht sowie Anpassungen im Recht der Kollektiv- und der Kommanditgesellschaft, im GmbH-Recht, Genossenschafts-, Handelsregister- sowie Firmenrecht) vom 21. Dezember 2007, BBl 2007, 1630; PETER V. KUNZ, *Amerikanisierung, Europäisierung sowie Internationalisierung im schweizerischen (Wirtschafts-)Recht*, recht 30 (2012) 47 f.

reitstellung der für Investoren entscheidungsnützlichen Informationen (*decision usefulness*) zu Gunsten des Vorsichtsprinzips weniger zu gewichten und damit die IFRS-konforme Auslegung zu verwässern⁵⁴. Die internationalen Regelwerke können dennoch als Inspirationsquelle dienen, da sie für viele Fälle Lösungen vorschlagen, für die das OR gar keine Regel formuliert⁵⁵. Das Resultat der Auslegung nach IFRS muss indes die Vorgaben des gesetzlichen Rahmenkonzepts einhalten⁵⁶. Hinsichtlich der Rechnungslegung von F&E-Kosten entsprechen die Swiss GAAP FER weitgehend den IFRS⁵⁷. Wirtschaftlich bedeutende Unternehmen müssen nach neuem Rechnungslegungsrecht neben dem handelsrechtlichen Abschluss grundsätzlich auch einen Abschluss nach einem anerkannten Standard offenlegen⁵⁸. Gleiches gilt auch bei KMU, sofern es eine genügende Anzahl Gesellschafter gestützt auf Art. 960 Abs. 2 OR verlangen⁵⁹.

2. IFRS

Die Rechnungslegung von F&E-Kosten ist hauptsächlich in IAS 38 und IAS 36 geregelt⁶⁰. Zunächst muss eine erworbene Ressource die Definition des Aktivums erfüllen, damit sie überhaupt bilanziert werden kann⁶¹. Nach dem

IFRS-Rahmenkonzept ist eine Ressource ein Vermögenswert, wenn diese das Ergebnis in der Vergangenheit liegenden Ereignis (z.B. aus einem Vertragsabschluss oder Herstellungsprozess) ist, diese Ressource in der Zukunft für das Unternehmen einen wirtschaftlichen Nutzen stiftet und der Sachverhalt zuverlässig bewertbar ist⁶². In IAS 38 sind diese Kriterien weiter präzisiert. Demnach sind kumulativ insbesondere die drei folgenden Kriterien zu erfüllen: (1) ein Vermögenswert muss identifizierbar sein, (2) er muss in der Verfügungsmacht des Unternehmens stehen und (3) daraus muss ein künftiger wirtschaftlicher Nutzen erzielbar sein⁶³. Identifizierbar ist der immaterielle Vermögenswert etwa, wenn er sich von der Unternehmung trennen und veräussern lässt oder, falls eine Trennung unmöglich ist, er jedoch durch klar zuordenbare Rechte (wie etwa Eigentumsrechte, Immaterialgüterrechte oder Verträge) identifizierbar ist⁶⁴. Die Verfügungsgewalt über einen Vermögenswert kann z.B. durch Verträge, Urheberrechte oder Patente sichergestellt sein. Es sind auch andere Kontrollmöglichkeiten denkbar, z.B. wenn durch grössere Investitionen seitens des Kunden eine Abhängigkeit besteht und die Unternehmung deshalb eine tatsächliche Kontrollmöglichkeit ausüben kann⁶⁵. Das Kriterium des zukünftigen Nutzens setzt voraus, dass das Gut voraussichtlich eine Steigerung der Einnahmen oder eine Reduktion der Kosten bewirken kann⁶⁶. Bei F&E-Kosten handelt es sich um immaterielle Vermögenswerte oder zumindest überwiegt die immaterielle die materielle Komponente wertmässig⁶⁷. Die immaterielle Komponente macht oft den Hauptteil des Vermögenswertes aus, da Know-how meist mit physischer Substanz kombiniert wird. Beispielsweise umfassen patentierbare Konzepte oft physische Teile oder ein Computer-Programm ist auf einem physischen Datenträger gespeichert⁶⁸. Ein immaterieller Vermögenswert nach IFRS ist ein identifizierbarer nicht-monetärer Vermögenswert ohne physische Substanz, respektive bei welchem der nicht-physische Teil wertmässig überwiegt⁶⁹.

⁵⁴ Vgl. Bundesgerichtsurteil vom 2. September 2010, 4A_277/2010, E. 2.1; LUKAS GLANZMANN, Rechtsprechung und Entwicklungen zum Aktien- sowie GmbH-Recht und Stand der Aktienrechtsrevision, in: Peter V. Kunz/Florian S. Jörg/Oliver Arter (Hrsg.), Entwicklungen im Gesellschaftsrecht VII, Bern 2012, 397 f. Vgl. PELLENS/FÜLBIER/GASSEN/SELLHORN (FN 4), 135 ff. Nach IAS 1.9 sollen die Investoren eine Informationen erhalten, um zu entscheiden ob, sie eine Geschäftsbeziehung aufnehmen, nicht aufnehmen, beibehalten oder beenden sollen.

⁵⁵ Vgl. BGE 136 II 88, E. 4; HANDSCHIN (FN 11), N 27 ff.

⁵⁶ Vgl. BGE 136 II 94, E. 3.4. Zum Rahmenkonzept: MÜLLER (FN 49), 400 ff. Eine Diskussion der IFRS macht allerdings auch Sinn, weil sie der Bundesrat als anerkannte Standards zur Rechnungslegung bezeichnet hat; vgl. Art. 1 der Verordnung vom 21. November 2012 über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung (VASR), SR 221.432.

⁵⁷ G.L.M. HANDSCHIN (FN 11), N 689.

⁵⁸ Vgl. Art. 962 f. OR; HANDSCHIN (FN 11), N 33 ff. In der VASR (FN 56) sind diese Standards aufgeführt.

⁵⁹ Das heisst etwa nach Art. 960 Abs. 2 Ziff. 1 OR, dass Gesellschafter, die mindestens 20 Prozent des Grundkapitals vertreten, dies verlangen können; vgl. des Weiteren auch die nach Art. 960 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 OR nötigen Quoren für Personengesellschaften, Genossenschaften und Vereine. Dieses Recht besteht allerdings nur, sofern die Unternehmung keinen Konzernabschluss nach anerkanntem Rechnungslegungsstandard offenlegt; vgl. dazu Art. 963 ff. OR.

⁶⁰ Falls F&E im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses erworben werden, ist zusätzlich IFRS 3 zu beachten; vgl. MÜLLER (FN 6), 132 ff.

⁶¹ Vgl. PELLENS/FÜLBIER/GASSEN/SELLHORN (FN 4), 309 ff.

⁶² Vgl. IFRS RK.4.4(a) i.V.m. IAS 1.15; IAS 38.13–16.

⁶³ Vgl. IAS 38.10 ff.

⁶⁴ Vgl. IAS 38.11–12.

⁶⁵ Vgl. IAS 38.13 ff.

⁶⁶ Vgl. MCKENZIE ET AL. (FN 5), 199.

⁶⁷ Vgl. IAS 38.4 f.

⁶⁸ Vgl. IAS 38.4 f.; PELLENS/FÜLBIER/GASSEN/SELLHORN (FN 4), 309 f.

⁶⁹ Vgl. IAS 38.8. Für materielle Vermögenswerte (z.B. Sachanlagen oder Vorräte) bestehen die hier beschriebenen Probleme nicht im selben Ausmass, da die entsprechenden Wertansätze sich regelmässig leichter überprüfen lassen als dies bei immateriellen Vermögenswerten der Fall ist; vgl. PELLENS/FÜLBIER/GASSEN/SELLHORN (FN 4), 128 ff.

Für die IFRS ist die Unterscheidung von originär und derivativ erworbenen F&E-Projekten zentral. Originär erworben sind F&E-Projekte, wenn die Ressourcen selbst erstellt wurden⁷⁰. Derivativ erworben sind F&E-Leistungen, wenn sie von unabhängigen Dritten erworben werden⁷¹. Der Kaufpreis eines derivativ erworbenen Vermögenswerts ist ein objektiver Anhaltspunkt für den erwarteten künftigen Nutzen des erworbenen Guts. Deshalb ist es im Vergleich zum originären Erwerb weniger problematisch, F&E zum Kaufpreis zu aktivieren, da diese Ressourcen schon einen ersten objektiven Markttest absolviert haben⁷². Für im Rahmen einer M&A-Transaktion erworbene F&E-Leistungen, welche die Bilanzansatzkriterien nicht erfüllen, kann eine Aktivierungspflicht in Gestalt des derivativ erworbenen Goodwill bestehen⁷³. Auch hier bildet der unter Marktbedingungen zustande gekommene Preis ein starkes Indiz für die Wahrscheinlichkeit, dass sich das künftige ökonomische Nutzenpotenzial tatsächlich realisiert – andernfalls würde der Preis kaum erzielt⁷⁴.

2.1. Selbsterstellte immaterielle Vermögenswerte: Forschung oder Entwicklung?

Selbsterstellte immaterielle Vermögenswerte bergen aus bilanzieller Sicht vor allem zwei Probleme in sich: (1) Ob und ab wann ist die Identifizierbarkeit des Vermögenswerts gegeben und (2) wie bestimmen sich die Anschaffungs- und Herstellungskosten⁷⁵? Oft gelingt es auch nicht abzugrenzen, welche Kosten im Zusammenhang mit dem immateriellen Vermögenswert stehen und welche nicht eindeutig einem Projekt zuordenbare Einzelkosten (d.h. Gemeinkosten) sind und damit in die Generierung von originärem Goodwill, respektive dessen Erhalt, investiert wurden⁷⁶.

Um diese Unsicherheiten (zumindest teilweise) zu entschärfen, differenzieren die IFRS in eine Forschungs- und eine Entwicklungsphase⁷⁷. Forschung ist systematisches Suchen nach neuen wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnissen für neue Produkte und Produktionsprozesse⁷⁸. Von der Forschung ist die Entwicklung abzugren-

zen. Entwicklung ist die konkrete «Anwendung von Forschungsergebnissen oder von anderem Wissen auf einen Plan oder Entwurf für die Produktion von neuen oder beträchtlich verbesserten Materialien, Vorrichtungen, Produkten, Verfahren, Systemen oder Dienstleistungen.»⁷⁹ Die Entwicklung findet immer vor Beginn der kommerziellen Produktion oder Nutzung statt⁸⁰; ab der kommerziellen Produktion oder Nutzung ist keine Entwicklungsphase mehr gegeben, sondern gewöhnlicher Unterhalt des betrieblichen Prozesses. Grundsätzlich besteht für die Anschaffungs- und Herstellungskosten eines Entwicklungsprojekts eine Aktivierungspflicht, wenn kumulativ folgende Kriterien nachgewiesen werden können: (1) die Fertigstellung des immateriellen Vermögenswerts kann technisch so weit realisiert werden (*feasible*), dass er genutzt oder verkauft werden könnte⁸¹; (2) die Fähigkeit, die notwendigen Ressourcen und die Absicht bestehen, das Entwicklungsprojekt fertigzustellen und zu nutzen oder zu verkaufen⁸²; (3) die Art und Weise, wie das Entwicklungsprojekt einen künftigen wirtschaftlichen Nutzenzufluss generieren wird, ist zu zeigen, etwa durch den Nachweis der Existenz eines Marktes für Erzeugnisse auf Basis des Entwicklungsprojektes oder von zukünftigen Kosteneinsparungen⁸³ und (4) die während der Entwicklungsphase anfallenden Ausgaben sind verlässlich bewertbar⁸⁴.

Falls sich die Forschungsphase nicht klar von der Entwicklungsphase abgrenzen lässt, darf keine Aktivierung der F&E-Kosten erfolgen und alle Kosten sind somit als Aufwand zu erfassen⁸⁵. Des Weiteren darf keiner der Sachverhalte vorliegen, der unter das Bilanzierungsverbot der IAS 38.63 f. fällt; dazu gehören namentlich selbst geschaffene Markennamen, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten sowie ihrem Wesen nach ähnliche Sachverhalte. Diese dürfen nicht als immaterielle Vermögenswerte angesetzt werden, da sie gemäss IFRS nicht vom originären Goodwill unterschieden werden können und ihr Wert nicht objektiv nachgewiesen werden könne⁸⁶.

2.2. Erstbewertung

Nach IAS 38.68 sind grundsätzlich alle Ausgaben für einen immateriellen Posten als Aufwand zu erfassen, es sei

⁷⁰ Vgl. Abschnitt IV.2.1.

⁷¹ Vgl. IAS 38.25 ff.; MCKENZIE ET AL. (FN 5), 199 ff., 205 f. m.w.Nw.

⁷² Vgl. IAS 38.27.

⁷³ Vgl. MÜLLER (FN 6), 132 ff.

⁷⁴ Vgl. IAS 38.33 f.

⁷⁵ Vgl. IAS 38.51.

⁷⁶ Vgl. IAS 38.48; MCKENZIE ET AL. (FN 5), 199 ff., 200 f.

⁷⁷ Vgl. IAS 38.52.

⁷⁸ Vgl. IAS 38.8; PELLENS/FÜLBIER/GASSEN/SELLHORN (FN 4), 317.

⁷⁹ Vgl. IAS 38.8.

⁸⁰ Vgl. IAS 38.8.

⁸¹ Vgl. IAS.57(a).

⁸² Vgl. IAS 38.57(b), (c) und (e).

⁸³ Vgl. IAS 38.57(d).

⁸⁴ Vgl. IAS 38.57(f).

⁸⁵ Vgl. IAS 38.21(a).

⁸⁶ Vgl. IAS 38.64.

denn, dass sie Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines immateriellen Vermögenswerts sind⁸⁷.

Als Anschaffungs- oder Herstellungskosten gelten alle Kosten, die notwendig sind, um den Vermögenswert zu erwerben und in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen. Dazu gehören auch Steuern oder im Zusammenhang mit einem Rechtsstreit stehende Kosten für Beratung, Prozessführung und Gerichtsgebühren⁸⁸. Kosten, die bei der Nutzung des Vermögenswertes anfallen, dürfen allerdings genauso wenig aktiviert werden, wie Kosten für Werbung oder andere verkaufsfördernde Massnahmen⁸⁹. Rabatte, Skonti und dergleichen sind von diesen Anschaffungskosten abzuziehen⁹⁰.

2.3. Folgebewertung

Die Erstbewertungsansätze gelten für die erstmalige Bilanzierung des Vermögenswertes; die Folgebewertung ist die nach der Erstbewertung erfolgende Behandlung dieser Buchungstatsachen. Für die Folgebewertung gibt es zwei Methoden: das Modell der fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten (Anschaffungskostenmodell) und das Neubewertungsmodell⁹¹.

Nach dem Anschaffungskostenmodell sind zunächst die Abschreibungsdauer und die Abschreibungsmethode festzulegen. Für Ersteres ist zu unterscheiden, ob der Vermögenswert (a) eine bestimmte oder (b) eine unbestimmte Lebensdauer hat⁹². Eine bestimmte Lebensdauer liegt in der Regel vor, wenn etwa die vertragliche Nutzungszeit eines Vermögenswertes beschränkt ist. Eine unbestimmte Lebensdauer ist gegeben, wenn der erwartete Netto-Cashflow aus dem Vermögenswert kein absehbares Ende hat⁹³. Rechtliche wie auch wirtschaftliche Aspekte spielen bei der Ermittlung der nützlichen Lebensdauer eine bedeutende Rolle. Alleine schon die Tatsache, dass eine Unternehmung in absehbarer Zeit unfähig wird, einen

Vermögenswert zu bewirtschaften, kann die Lebensdauer bestimmen respektive begrenzen⁹⁴.

Der Vermögenswert mit der bestimmten Lebensdauer wird über den geplanten Zeithorizont abgeschrieben. Die Abschreibungen können linear, degressiv oder entsprechend der Dauer und der Höhe der mit dem Vermögenswert im Zusammenhang erwarteten Nettogeldzuflüsse festgelegt werden⁹⁵. Falls ein grösserer Wertverlust, z.B. infolge schlechterer Marktprognosen eingetreten ist oder sich die Lebensdauer des Vermögenswertes verkürzt hat, muss zusätzlich eine der Wertverminderung entsprechende Abschreibung erfolgen⁹⁶.

Sollte die Bestimmung der Lebensdauer nicht möglich oder ein Ende der Lebensdauer (allenfalls unter Berücksichtigung von Reinvestitionen) nicht absehbar sein, so ist die Werthaltigkeit des Gutes mindestens jährlich zu prüfen und die entsprechende Bilanzposition gegebenenfalls anzupassen; eine planmässige Abschreibung findet in diesem Fall nicht statt⁹⁷.

Grundsätzlich ist für das Ende der bestimmten Lebensdauer kein Restwert des Vermögenswertes vorgesehen, da dieser Vermögenswert über die geplante Lebensdauer vollständig abzuschreiben ist. Ausnahmen hierfür bestehen nur, sofern der Vermögenswert nach der geplanten Lebensdauer aufgrund eines Rechtsgeschäfts an einen Dritten zu übertragen ist oder falls für den Vermögenswert ein aktiver Markt besteht⁹⁸.

Die Neubewertungsmethode ist für Vermögenswerte zu bevorzugen, für die ein aktiver (externer) Markt besteht, d.h., dass mit genügender Häufigkeit Transaktionen mit ähnlichen Vermögenswerten abgewickelt werden⁹⁹. Da F&E-Projekte regelmässig neue Märkte erschliessen sollen, besteht allerdings kaum je ein aktiver Markt für diese neuen Güter¹⁰⁰. Deshalb hat das Anschaffungskos-

⁸⁷ Im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses erworbene F&E-Leistungen sind grundsätzlich zu aktivieren; vgl. IAS 38.68(b) und ausführlich: MÜLLER (FN 6), insb. 238 ff.

⁸⁸ Vgl. IAS 38.25 ff.; PELLENS/FÜLBIER/GASSEN/SELLHORN (FN 4), 313.

⁸⁹ Vgl. IAS 38.29 ff.

⁹⁰ Vgl. PELLENS/FÜLBIER/GASSEN/SELLHORN (FN 4), 317.

⁹¹ Vgl. IAS 38.72 (Neubewertungsmodell); HANDSCHIN (FN 11), N 587 ff. und N 658 ff. Zum Anschaffungskostenmodell vgl. IAS 38.74 und 38.97 ff.

⁹² In der englischen Fassung des IAS 38.88 heisst es: «An entity shall assess whether the useful life of an intangible asset is finite or indefinite [...]» (Auslassung d. Verf.) – die deutsche Übersetzung mit den Begriffen «begrenzter» und «unbegrenzter» Lebensdauer ist sprachlich weniger präzise als die hier verwendeten Begriffe; gl.M. PELLENS/FÜLBIER/GASSEN/SELLHORN (FN 4), 320.

⁹³ Vgl. IAS 38.91 ff.

⁹⁴ Vgl. den Katalog mit Indizien zur Bestimmung der Lebensdauer: IAS 38.90.

⁹⁵ Vgl. IAS 38.88 ff.

⁹⁶ Vgl. IAS 38.104 ff. (entsprechend ist auch bei einer Verlängerung der bestimmten Lebensdauer der jährliche Abschreibungsbetrag anzupassen).

⁹⁷ Vgl. IAS 38.107 ff.

⁹⁸ Vgl. IAS 38.100 ff.; IFRS 13.A.

⁹⁹ Vgl. IFRS 13.A.

¹⁰⁰ IAS 38.78 nennt Branchen, in denen vordefinierte Konzessionen die Bewirtschaftung eines Geschäfts ermöglichen, beispielsweise frei übertragbare Taxilizenzen, Fischereilizenzen oder wo ein aktiver Markt für übertragbare Produktionsquoten bestehe. Allerdings überzeugen die in diesem Standard genannten Beispiele nicht; gl.M. MARCEL RAMSCHEID-Kommentierung der IFRS/IAS, in: Werner Bohl/Joachim Riese/Jörg Schlüter (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, 4. A., München 2013 (nachfolgend zitiert: VERFASSER-Beck'sches IFRS-Handbuch), § 4 N 102.

tenmodell die grössere praktische Bedeutung als das Neubewertungsmodell¹⁰¹. Sofern die Existenz eines aktiven Marktes dennoch nachgewiesen werden kann, darf bei der Folgebewertung der gesamte Vermögenswert nach dem beizulegenden Zeitwert (*fair value*)¹⁰² bewertet werden, auch wenn im Rahmen der Erstbewertung nur ein Teil der Kosten des Vermögenswertes bilanziert werden konnte¹⁰³. Wertsteigerungen gegenüber dem ursprünglich in der Bilanz erfassten Betrag sind grundsätzlich direkt über das Eigenkapital zu verbuchen¹⁰⁴; Wertverminderungen sind über die Erfolgsrechnung zu verbuchen¹⁰⁵. Falls in der Vergangenheit im Rahmen einer Neubewertung eine Wertminderung zu verbuchen war, sind Wertsteigerungen in der Höhe des ehemals verbuchten Betrages über die Erfolgsrechnung zu buchen¹⁰⁶. Analog sind Neubewertungsverluste über das Eigenkapital zu buchen, wenn der korrespondierende Vermögenswert in der Vergangenheit aufgewertet wurde¹⁰⁷.

Eine Neubewertung muss nur vorgenommen werden, wenn der Marktpreis wesentlich vom bilanzierten Betrag abweicht¹⁰⁸. Sollte ein aktiver Markt mit der Zeit verschwinden, kann auch für einzelne Vermögenswerte zum Modell der fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten gewechselt werden¹⁰⁹. Allerdings ist in so einem Fall zu fragen, ob nicht generell Anzeichen dafür bestehen könnten, ob inzwischen für den Vermögenswert eine erhebliche Wertminderung eingetreten ist und deshalb eine Abschreibung zu erfolgen hat¹¹⁰.

2.4. Offenlegung

In der Bilanz ist jedes wesentliche immaterielle Aktivum separat darzustellen und zu beschreiben¹¹¹. Die Vermögenswerte sind danach aufzuteilen, ob sie originär oder

derivativ erworben wurden¹¹². Für jeden aktivierten Vermögenswert sind im Anhang zur Bilanz insbesondere folgende Angaben zusätzlich offenzulegen: (1) Lebensdauer und Abschreibungsmethoden, (2) die Posten in der Erfolgsrechnung, welche F&E-Kosten enthalten, (3) Anfangs- und Endwerte der Vermögenswerte (inkl. Ausweis der Wertminderungen und -vermehrungen) sowie (4) eine Auflistung der kumulierten (planmässigen) Abschreibungen der immateriellen Vermögenswerte¹¹³.

Jenseits der Vorgaben der IFRS bewegt sich die F. Hoffmann-La Roche AG. In ihrem Geschäftsbericht 2012 werden auf nützliche Art und Weise zusätzlich zu den im Finanzbericht offengelegten Informationen freiwillig auf 23 Seiten F&E relevante Projekte erläutert¹¹⁴. In der pharmazeutischen Forschung ist insbesondere die Information zur Qualität der Forschungs-Pipeline wichtig, d.h., wie viele F&E-Projekte zur Zeit klinische Studien durchlaufen, in welcher Phase einer klinischen Studie sie sich befinden und welche Projekte Marktreife erlangen. Im Finanzbericht legt die gleiche Unternehmung gegliedert nach operativen Segmenten ihre F&E-Aktivitäten detailliert in der Bilanz, in der Erfolgsrechnung, im Anhang und im Anlagespiegel offen. Eine wesentliche Wertminderung ist gegebenenfalls zu erläutern¹¹⁵. Als Gründe für eine Abwertung kommen strategische Überlegungen (namentlich Restrukturierungen der Geschäftseinheiten oder Sparmassnahmen) in Frage, die dazu führen, dass die Entwicklung eines bestimmten Wirkstoffes nicht mehr weitergeführt wird¹¹⁶. Des Weiteren müssen andere für den Investor entscheidungsrelevante Faktoren, wie Verfügungsbeschränkungen oder eine Verpfändung erläutert werden¹¹⁷, damit sich der Investor aufgrund der offengelegten Angaben einen Einblick in das Unternehmen verschaffen und den künftigen wirtschaftlichen Nutzen des Vermögensgegenstandes einschätzen und verstehen kann.

V. Rechnungslegung nach Obligationenrecht

Basierend auf den Erkenntnissen der Ökonomie ist ein Regime wie die IFRS, welches die F&E-Kosten akti-

¹⁰¹ Vgl. PELLENS/FÜLBIER/GASSEN/SELLHORN (FN 4), 320; MARCEL RAMSCHEID-Beck'sches IFRS-Handbuch, § 4 N 83.

¹⁰² Vgl. IAS 38.8; IFRS 13.A: «Der Preis, den man in einer gewöhnlichen Transaktion zwischen Marktteilnehmern am Bewertungsstichtag beim Verkauf eines Vermögenswerts erhalten würde oder bei der Übertragung einer Schuld zahlen würde.»

¹⁰³ Es ist allerdings unzulässig, bislang überhaupt nicht in der Bilanz erfasste Vermögenswerte nachträglich mittels Neubewertungsmodell in die Bilanz aufzunehmen; IAS 38.76.

¹⁰⁴ Vgl. IAS 38.85; PELLENS/FÜLBIER/GASSEN/SELLHORN (FN 4), 324.

¹⁰⁵ Vgl. IAS 38.96; IAS 36.59.

¹⁰⁶ Vgl. IAS 38.85 a.E.

¹⁰⁷ Vgl. IAS 38.86; HANDSCHIN (FN 11), N 666 ff. und N 729 ff. (mit Buchungsbeispielen).

¹⁰⁸ Vgl. IAS 38.79.

¹⁰⁹ Vgl. IAS 38.81 ff.

¹¹⁰ Vgl. IAS 38.83.

¹¹¹ Vgl. IAS 1.54; IAS 38.122(b).

¹¹² Vgl. IAS 38.118.

¹¹³ Vgl. IAS 38.118 ff.

¹¹⁴ Vgl. F. Hoffmann-La Roche AG, Geschäftsbericht 2012, Basel 2013, 40 ff.

¹¹⁵ Vgl. F. Hoffmann-La Roche AG, Finanzbericht 2012, Basel 2013, 108 ff.

¹¹⁶ Vgl. F. Hoffmann-La Roche AG (FN 115), 110.

¹¹⁷ Vgl. IAS 38.122(d).

viert, gegenüber der sofortigen und vollständigen Aufwandsfassung vorzuziehen. Die IFRS können deshalb als Vorbild für eine Verbuchung nach OR-Abschluss dienen, wobei der Gläubigerschutzgedanke des OR und der KMU-Charakter der Unternehmungen zu berücksichtigen sind¹¹⁸. Börsenkotierte Unternehmen, die ohnehin schon IFRS anwenden, sollten die Bilanzierungsregeln der IFRS (soweit wie möglich) auch für den OR-Abschluss anwenden, damit der IFRS- und der OR-Abschluss möglichst deckungsgleich sind¹¹⁹. BEHR/GUSINDE teilen grundsätzlich diese Ansicht und fügen hinzu, dass in F&E sehr aktive Unternehmen bereit sein müssen, auch schon in ihrer Gründungs- und in der Wachstumsphase weniger auf das Vorsichtsprinzip, sondern mehr auf die Transparenz in der Bilanzierung zu setzen¹²⁰. Damit können diese Unternehmen aktiver mit den Investoren kommunizieren, so dass Letztere gestützt auf die zur Verfügung gestellten Informationen ihre Investitionsentscheide treffen können. Die Aktivierung der F&E-Kosten und die wesentlichen nicht-finanziellen Aspekte der F&E-Ressourcen sollen ergänzend auch im Anhang zur Bilanz erläutert werden. Dies kann als Chance verstanden werden, besser und zeitnaher mit den Investoren zu kommunizieren¹²¹. Damit F&E-Projekte überhaupt aktiviert werden können, müssen sie die Definition des Aktivums von Art. 959 Abs. 2 OR erfüllen.

1. Definition des Vermögenswertes

Ein Vermögenswert ist nach Art. 959 Abs. 2 OR als Aktivum zu bilanzieren, wenn aufgrund vergangener Ereignisse über ihn verfügt werden kann, ein Mittelzufluss wahrscheinlich ist und sein Wert verlässlich geschätzt werden kann¹²². Sobald ein Vermögenswert im Sinne dieser Norm als Aktivum zu erfassen ist, besteht eine Bilanzierungspflicht; falls er diese Aktivierungskriterien nicht erfüllt,

besteht ein Bilanzierungsverbot¹²³. Die hier erläuterten Konzepte gelten für F&E-Kosten, einer Art von immateriellen Vermögenswerten. Bei Vermögenswerten, die aus immateriellen und materiellen Komponenten bestehen, muss der immaterielle Teil wertmässig überwiegen¹²⁴, andernfalls sind die Buchungsregeln für materielles Vermögen (wie etwa Sachanlagen, Vorräte etc.) anwendbar und viele der hier diskutierten Probleme und Bewertungsunsicherheiten bestehen in diesen Fällen gar nicht¹²⁵.

2. Wahrscheinlichkeit des Mittelzuflusses als Knacknuss

Art. 959 Abs. 2 OR setzt unter anderem einen wahrscheinlichen Mittelzufluss voraus, damit ein Vermögenswert als Aktivum zu bilanzieren ist. Was als wahrscheinlich gilt, muss von den für die Rechnungslegung verantwortlichen Personen (bei der AG vom Verwaltungsrat)¹²⁶ festgelegt werden. Je nach festgelegten Wahrscheinlichkeitskriterien in den unternehmensinternen Bilanzierungsgrundsätzen hat dies einen Einfluss auf vielerlei Bilanz- und Erfolgsrechnungsgrößen und damit letztlich auch auf weitere Faktoren, wie etwa die leistungsabhängige Vergütung und künftige Investments¹²⁷. Denkbar wäre, Art. 959 Abs. 2 OR so zu interpretieren, dass die Wahrscheinlichkeit des Nutzenzuflusses, über 50%, substantiell über 50% oder gar bei 100% liegen muss. Für das Schweizer Recht wird die Ansicht vertreten, dass das Wahrscheinlichkeitskriterium des Art. 959 Abs. 2 OR als Folge des Vorsichtsprinzips als «überwiegende Wahrscheinlichkeit» interpretiert werden solle. Das heisst, dass der künftige Nutzen «so gut wie sicher» sein müsse¹²⁸. Für innovative Projekte ist dies sehr problematisch, da sich in der Praxis die Wahrscheinlichkeit kaum aufgrund vergangener Daten verlässlich schätzen lässt. Im Zusammenhang mit F&E-Kosten kann deshalb die konkrete Prozentzahl nicht entscheidend sein, zumindest solange ein Ereignis gestützt auf den bisherigen Projektverlauf und externe Anhaltspunkte eher eintritt als nicht. In diesem Kontext ist darauf abzustellen, wie das Wahrscheinlichkeitskriterium anhand der Fakten und Absichten zu operationalisieren und offenzulegen ist. Dies ist ohnehin genauer als ein abstrakter Erwartungswert, der mit einer über den Daumen geschätzten Wahrscheinlichkeit gewichtet ist. Besser ist es, wenn sich der

¹¹⁸ Vgl. voranstehend Abschnitt IV.1.

¹¹⁹ Immerhin werden steuerliche Überlegungen auch noch für den handelsrechtlichen Abschluss eine Rolle spielen, weshalb in ertragsstarken Jahren wohl eine Erfassung als Aufwand vorteilhaft ist, da der Gewinn zu versteuern ist.

¹²⁰ Vgl. GIORGIO BEHR/PHILIPP GUSINDE, Besondere Anforderungen an die Rechnungslegung von Wachstumsunternehmen: Investororientierung als Erfolgsfaktor im Wachstumsprozess, ST 73 (1999) 153 ff.

¹²¹ Vgl. BEHR/GUSINDE (FN 120), 153 ff.

¹²² Vgl. Art. 959 Abs. 2 OR; LUKAS MÜLLER, Zur Einführung des Aktivbegriffes durch das neue Aktien- und Rechnungslegungsrecht in das Schweizer Gesetz, SZW 79 (2007) 298 ff. und MÜLLER (FN 49), 400 ff.

¹²³ Vgl. Art. 959 Abs. 2 a.E. OR.

¹²⁴ Vgl. IAS 38.4 f. analog. Siehe auch voranstehend Abschnitt IV.2.

¹²⁵ Vgl. HANDSCHIN (FN 11), N 575 ff.

¹²⁶ Vgl. Art. 716a Abs. 1 Ziff. 3 OR.

¹²⁷ Vgl. voranstehend Abschnitt III.

¹²⁸ Vgl. HANDSCHIN (FN 11), N 599.

Bilanzersteller an externen Anhaltspunkten orientiert: etwa am Erhalt von behördlichen Bewilligungen und das Erreichen von Projektmeilensteinen oder z.B. daran, dass eine bestimmte Softwareplattform für den Online-Vertrieb (man stelle sich z.B. das Website-Konzept von Amazon.com oder eine Online-Banking-Plattform vor) entwickelt wird und keine unüberwindbaren Probleme vorliegen, so eine Plattform zu realisieren¹²⁹.

Am konkretesten lässt sich die Wahrscheinlichkeit des Nutzenzuflusses operationalisieren, indem zunächst zu fragen ist, ob ein immaterieller Vermögenswert derivativ oder originär erworben wurde. Bei derivativ erworbenen Vermögenswerten findet zum Erwerbszeitpunkt schon ein erster Markttest des Vermögenswertes statt. Die Wahrscheinlichkeit des Mittelzuflusses ist mit dem unter Marktbedingungen zustande gekommenen Preis schon hinreichend demonstriert. Dies sagt natürlich wenig über die Folgebewertung aus; auch immaterielle Vermögenswerte haben – genauso wie materielle Vermögenswerte – das Risiko, dass sie an Wert einbüßen können. Art. 960a OR regelt hierzu die Folgebewertung.

Für originär erworbene F&E-Leistungen ist die Unterscheidung nach Forschungs- und Entwicklungsphase gemäss IAS 38 auch für das OR anzuwenden, da damit eine konkrete, überprüfbare Anwendung der allgemeinen Bilanzansatzkriterien von Art. 959 Abs. 2 OR möglich ist¹³⁰. Forschungsleistungen sollten generell nicht aktivierungsfähig sein, da sich die Erfolgswahrscheinlichkeit eines Projekts (und damit der künftige wirtschaftliche Nutzen) kaum je verlässlich schätzen lässt¹³¹. Originäre Entwicklungsleistungen sollen analog zu den IFRS aktivierungspflichtig sein. Das heisst also, dass (1) die Unternehmung den immateriellen Vermögenswert technisch soweit realisieren kann, dass er genutzt oder verkauft werden könnte; (2) die Ressourcen und die Absicht vorhanden sind, das Entwicklungsprojekt fertigzustellen und zu nutzen oder zu verkaufen; (3) das Unternehmen den Nachweis erbringen kann, dass das Entwicklungsprojekt einen künftigen wirtschaftlichen Nutzenzufluss generieren wird, und (4) die während der Entwicklungsphase angefallenen Ausgaben verlässlich bewertbar sind¹³². Sofern kumulativ

diese vier Punkte gezeigt werden können, ist unserer Ansicht nach die Wahrscheinlichkeit des künftigen Mittelzuflusses gemäss Art. 959 Abs. 2 OR nachgewiesen.

Ein aktuelles Beispiel ist die Entwicklung des PC-24-Business-Jets der Pilatus Flugzeugwerke AG. Der PC-24-Prototyp wurde im Mai 2013 der Öffentlichkeit präsentiert und die kommerzielle Markteinführung ist für Ende 2014 geplant¹³³. Die F&E-Leistungen, welche ermöglichen, dass der PC-24 auch auf kurzen Naturlandepisten landen kann, sind Forschungsaktivitäten, da es um die systematische Suche von neuen technischen Erkenntnissen handelt (oder hier zumindest Forschung und Entwicklung nicht klar trennbar sind). Diese Forschungskosten sind als Aufwände zu erfassen. Sobald die technischen Konzepte soweit erforscht wurden, damit ein Prototyp entworfen, gebaut und getestet werden kann, handelt es sich um Entwicklungsaktivitäten. Diese Phase findet immer vor der eigentlichen Massenproduktion oder Nutzung statt¹³⁴. Die anfallenden Entwicklungskosten bis zur Markteinführung sind nach Art. 959 Abs. 2 OR aktivierungspflichtig. Sollte sich später herausstellen, dass der Jet ein Flop wird, dann sind die aktivierten Entwicklungsleistungen entsprechend ihrem Wertverlust abzuschreiben.

3. Erstbewertung

Die Erstbewertungsmethode nach OR stimmt dem Grundsatz nach mit demjenigen der IFRS überein. Eine Ausnahme hiervon ist, dass die Vermögenswerte *höchstens zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten* zu aktivieren sind¹³⁵. Die IFRS verlangen hingegen die Bilanzierung *zu* den Anschaffungs- oder Herstellungskosten¹³⁶. Somit ist, im Gegensatz zu den IFRS, nach OR eine tiefere Erstbewertung grundsätzlich möglich. Aus Transparenzgründen sind jedoch die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstbewertung zu verwenden.

4. Folgebewertung

Für die Folgebewertung ist das Anschaffungskostenmodell nach Art. 960a Abs. 2 und Abs. 3 OR anzuwenden, da hier die Neubewertungsmethode kompliziertere Bewertungsfragen mit sich bringt und da kaum jemals der für die Neubewertungsmethode relevante aktive Markt

¹²⁹ Vgl. PELLENS/FÜLBIER/GASSEN/SELLHORN (FN 4), 311.

¹³⁰ Die Lehre zum alten Recht war restriktiv: vgl. PETER BÖCKLI, Schweizer Aktienrecht, 4. A., Zürich/Basel/Genf 2009, § 8 N 758. Das Bundesgericht hat im alten Recht indes die Aktivierung von F&E zugelassen; vgl. Bundesgerichtsurteil vom 9. Juni 2011, 4A_91/2011, E. 3.5; *de lege lata* spricht nichts dagegen, F&E-Kosten zu aktivieren.

¹³¹ Analog IAS 38.54; HANDSCHIN (FN 11), N 688.

¹³² Vgl. IAS 38.57; HANDSCHIN (FN 11), N 685 f.

¹³³ Vgl. CHRISTOPH STRICKER, Pilatus präsentiert einen Business-Jet, NZZ 22. Mai 2013, 24.

¹³⁴ Analog IAS 38.59(a).

¹³⁵ Vgl. Art. 960a Abs. 1 OR; HANDSCHIN (FN 11), N 646.

¹³⁶ Vgl. IAS 38.18 ff.

nachgewiesen werden kann¹³⁷. Sofern dennoch ein externer Markt nachgewiesen werden könnte, ist die Folgebewertung nach der Neubewertungsmethode nach Art. 960b OR grundsätzlich zulässig¹³⁸. In diesem Fall sollte jedoch nach analogen Folgebewertungsgrundsätzen wie in den IFRS oder einem anderen anerkannten Regelwerk vorgegangen werden, da das OR die Neubewertungsmethode von Anlagevermögen nicht klar regelt¹³⁹. Dem Vorsichtsprinzip folgend ist das Anschaffungskostenmodell klar zu bevorzugen und die F&E-Vermögenswerte sind über ihre Lebensdauer systematisch abzuschreiben.

5. Offenlegung

In der Bilanz sind wesentliche immaterielle Vermögenswerte im Anlagevermögen einzeln aufzuführen¹⁴⁰. Die Offenlegung der Erst- und Folgebewertung geschieht sinnvollerweise analog den IFRS¹⁴¹. Entsprechend der Usanz der jeweiligen Branche ist es ausserdem angebracht, verbal die Forschungsprojekte zu erläutern. Dies kann auch in einer knappen Form geschehen¹⁴². F&E-Kosten – d.h. Forschungsaufwände, Abschreibungen oder immaterielle Vermögenswerte – sind entsprechend als Aufwände oder als Aktiven offenzulegen¹⁴³. Notwendig sind auch die Angaben über die gewählte Abschreibungsmethode¹⁴⁴. Die Offenlegung mit einem Anlagespiegel, in welchem die Veränderungen der jeweiligen immateriellen Vermögenswerte transparent aufgeführt sind, ist zu empfehlen, um die Transparenz sicherzustellen¹⁴⁵. Entscheidend ist, dass für den Bilanzadressaten ersichtlich ist, wie gross die Forschungsaufwände (sowie allenfalls die nicht aktivierungsfähigen Entwicklungskosten) sind und welche immateriellen Vermögenswerte planmässig und ausserplanmässig abgeschrieben bzw. im Wert vermindert wurden. Wertsteigerungen und Wertaufholungen sind analog den IFRS¹⁴⁶ offenzulegen, sofern nicht aus Gründen der Vorsicht von der Verbuchung abgesehen wird. Für Wert-

steigerungen ist eine Schwankungsreserve nach Art. 960b Abs. 2 OR zu bilden¹⁴⁷.

Das neue Recht sieht für grössere Unternehmen den Lagebericht vor¹⁴⁸. Es handelt sich um eine verbale Beschreibung des Geschäftsverlaufes und der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens am Ende des Geschäftsjahres und soll Themen erläutern, die in Jahres- und Konzernrechnung nicht zum Ausdruck kommen¹⁴⁹. Im Lagebericht ist nach Art. 961c Abs. 2 Ziff. 4 OR unter anderem auch über die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit zu berichten. Das Gesetz enthält keine Vorgaben, wie der Lagebericht abzufassen ist. Deshalb ist auch hier den Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung folgend eine Lösung zu entwickeln¹⁵⁰. F&E-Budgets gehören richtigerweise nicht in den Lagebericht, da es sich hier nur um geplante Ausgaben für die Zukunft handelt¹⁵¹. Die Zukunftsperspektive lässt sich daher nur indirekt über die in der Bilanz aktivierten Vermögenswerte erahnen, da nicht werthaltige Vermögenswerte abzuschreiben sind, sobald Hinweise auf Wertminderungen bestehen¹⁵². Für KMU, die Entwicklungskosten aktivieren respektive Forschungskosten als Aufwand erfassen, sind Erläuterungen analog zum Lagebericht nach Art. 961c Abs. 2 Ziff. 4 OR im Anhang offenzulegen. Dies ist unseres Erachtens notwendig, soweit es sich um bedeutende Einflüsse auf die Jahresrechnung handeln könnte. Bei immateriellen Vermögenswerten wie Entwicklungskosten handelt es sich regelmässig um für Investoren entscheidungsrelevante Informationen, weshalb diese F&E-Kosten im Anhang zu erläutern sind¹⁵³.

VI. Fazit

Entwicklungskosten sind zu aktivieren und Forschungsleistungen sind als Aufwände zu erfassen. Die Erstbewertung soll im OR analog den IFRS erfolgen. Die Folgebewertung soll mit dem Modell der fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten verwendet wer-

¹³⁷ Vgl. HANDSCHIN (FN 11), N 690 ff.; vgl. auch voranstehend Abschnitt IV.2.3.

¹³⁸ Vgl. HANDSCHIN (FN 11), N 655 ff. (welcher die Neubewertungsmethode für das OR jedoch ablehnt).

¹³⁹ Vgl. HANDSCHIN (FN 11), N 656.

¹⁴⁰ Vgl. Art. 959a Abs. 1 Ziff. 2 lit. d OR.

¹⁴¹ Vgl. voranstehend Abschnitt IV.2.

¹⁴² Vgl. NICOLE BALMER FRÖHLICH/MARCO GEHRIG, Struktur und Inhalt des Lageberichts, ST 87 (2013) 364.

¹⁴³ Vgl. Art. 959b OR.

¹⁴⁴ Vgl. Art. 959c Abs. 1 Ziff. 1 i.V.m. Art. 957a Abs. 2, Art. 958c, Art. 960a Abs. 3 OR.

¹⁴⁵ Allgemein zum Anlagespiegel: HANDSCHIN (FN 11), N 521.

¹⁴⁶ Vgl. voranstehend Abschnitt IV.2.3.

¹⁴⁷ Vgl. HANDSCHIN (FN 11), N 654 ff.

¹⁴⁸ Vgl. Art. 961c OR; HANDSCHIN (FN 11), N 562 ff.

¹⁴⁹ Vgl. Art. 961c Abs. 1 OR.

¹⁵⁰ Vgl. FRANK GERHARD, Der Lagebericht, Zukunftsaussichten und Rechtsfolgen (1. Teil), ST 86 (2012) 902 ff.; voranstehend Abschnitt IV.1.

¹⁵¹ Vgl. FRANK GERHARD, Der Lagebericht, Zukunftsaussichten und Rechtsfolgen (2. Teil), ST 86 (2012) 975.

¹⁵² Das ergibt sich daraus, dass die Bilanz eine Stichtagsbetrachtung ist und die Erfolgsrechnung Aufwände und Erträge des vergangenen Jahres zeigt; vgl. Art. 959 Abs. 1 und Art. 959b Abs. 1 OR.

¹⁵³ Vgl. Art. 959c Abs. 1 Ziff. 2 OR.

den; auf das Neubewertungsmodell nach IFRS ist zu verzichten. Zusätzlich zur geeigneten Offenlegung von F&E sollen entsprechende Abschreibungs- oder Wertminderungsaufwände und eine für den Investor verständliche Erläuterung der immateriellen Vermögenswerte im Anhang (und falls ein solcher erstellt wird, auch im Lagebericht) zur Verfügung gestellt werden. Dies soll dazu führen, dass die F&E-Aktivitäten nachvollziehbar den Fremd- und Eigenkapitalgebern kommuniziert werden und dass hiermit auch die Zukunftschancen dieser Unternehmen exakter beurteilt werden können. Dank der gesteigerten Transparenz sollen die Risiken und damit die Kapitalkosten gesenkt werden, was wiederum auch den Unternehmen selbst zu Gute kommt.